

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

38. Richtlinie des Rektorats für die Durchführung von Projekten im Rahmen des Forschungsprogrammes Sparkling Science an der Universität Salzburg unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarung 2013-2015 zwischen der Universität Salzburg und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Mit Beschluss des Rektorates der Paris-Lodron-Universität Salzburg vom 14. Jänner 2014 wird folgende Richtlinie für die Beantragung und Abwicklung der Projekte im Rahmen von Sparkling Science festgelegt:

Präambel

(1) Sparkling Science ist ein Programm des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, das hochwertige Forschung mit voruniversitärer Nachwuchsförderung verbindet. Durch die Förderung anspruchsvoller wissenschaftlicher Kooperationsprojekte zwischen Forschungseinrichtungen und Schulen soll wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn mit der Steigerung der Interessen von Jugendlichen am Thema Forschung verknüpft werden. Die Universität Salzburg begrüßt und fördert daher die Durchführung von Projekten im Rahmen von Sparkling Science.

(2) Im Rahmen der 5. Ausschreibung können Forscher und Forscherinnen der Universität Salzburg gemeinsam mit Schulen Anträge zur Förderung von Forschungsvorhaben einreichen, wobei die Ausschreibung thematisch nicht eingeschränkt ist, sondern Projektvorschläge aus allen Forschungsfeldern eingereicht werden können.

(3) Aufgrund der Leistungsvereinbarung 2013-2015 der Universität Salzburg mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sollen die in Ansätzen bereits existierenden Kooperationen mit Schulen deutlich ausgebaut werden, um Schüler und Schülerinnen früher als bislang und in größerer Zahl mit der universitären Forschung vertraut zu machen.

Vorgaben bei der Beantragung von Projekten im Zuge von Sparkling Science

(1) Grundsätzlich kann im Zuge eines Projektantrages von Sparkling Science ein Bonus von 10% zur Förderung von Mädchen in MINT-Projekten bzw. 20% zur Förderung von Profilschwerpunkten zur Fördersumme hinzugeschlagen werden. Werden beide zusätzlichen Kosten beantragt, so kann die Fördersumme somit insgesamt um 30% überschritten werden.

(2) Forscher und Forscherinnen der Universität Salzburg sind daher dazu angehalten, im Zuge eines Projektantrages von Sparkling Science einen Bonus von 10%, 20% bzw. maximal 30% der Fördersumme zu beantragen und als Begründung hierfür insbesondere auf die Leistungsvereinbarung 2013-2015 mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu verweisen.

(3) Bei erfolgter Bewilligung des Projektantrages ist sodann von diesem beantragten Bonus ein Anteil von 5 Prozent an die Universität Salzburg abzuführen.

(4) Der verbleibende Anteil des Bonus (also 5%, 15% bzw. 25%) steht den Forschern und Forscherinnen wiederum zur Verfolgung der Ziele des bewilligten Forschungsprojektes zur freien Verfügung.

(5) Der abzuführende Anteil von 5 Prozent an die Universität Salzburg wird auf einem gemeinsamen Konto gesammelt, um die zentralen Vorgaben der Leistungsvereinbarung umsetzen zu können.

(6) Für die Durchführung der Forschungsprojekte im Rahmen von Sparkling Science gilt ergänzend die Richtlinie für die Durchführung drittmittelfinanzierter Projekte (in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 2011), auf welche hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Schlussbestimmungen

(1) Die Richtlinie wurde vom Rektorat am 14.01.2014 beschlossen und tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Die gegenständliche Richtlinie gilt bis zum vertraglich vorgesehenen Ende der Leistungsvereinbarung 2013-2015.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für Projekte, welche nach Inkrafttreten dieser Richtlinie beantragt wurden. Laufende Projekte sind wie bisher abzuwickeln.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg